



Frank King

Taubblindheit / Hörsehbehinderung

—

aktuelle Entwicklungen

Juni 2013

Agenda

1. **Landesarbeitsgemeinschaft „Taubblindheit /Hörsehbehinderung“ in Baden-Württemberg ([LAG tbl BW](#))**
2. **Studie zur Lebenslage – Universität Köln**
3. **Definition und Merkmale Taubblindheit / Hörsehbehinderung – Erklärung GFTB**
4. **Qualifizierungsmaßnahmen / Aus- und Weiterbildungssituation**
5. **Vielfalt der eigenen Behinderungsart Taubblindheit / Hörsehbehinderung – Beispiele**

Taubblindheit – aktuelle Entwicklungen



Teilhabe und Inklusion von Menschen mit TB/HS in unterschiedlichen Lebenslagen in NRW

➤ Auftraggeber der Studie

- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW

➤ Auftragnehmer Universität zu Köln

- Herr Prof. Dr. Thomas Kaul (Pädagogik und Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung)
- Frau Prof. Dr. Dr. Mathilde Niehaus (Arbeit und berufliche Rehabilitation)
- Drei Wissenschaftliche Mitarbeiter
- Drei Wissenschaftliche Hilfskräfte

Taubblindheit – aktuelle Entwicklungen



Teilhabe und Inklusion von Menschen mit TB/HS in unterschiedlichen Lebenslagen in NRW

- **Ziel ist die Entwicklung von Handlungsempfehlungen**
 - Analyse der Teilhabechancen und Lebenslagen
 - Bericht zum Umsetzungsstand der Inklusion
 - Orientierung an den Lebensphasen durch Einbeziehung der Frühen Kindheit, Schulzeit, Erwerbstätigkeit und Alter
- **Zielgruppe**
 - ❖ Menschen mit Hörschädigungen
 - gehörlos
 - schwerhörig
 - ertaubt
 - taubblind
 - CI-Träger

Taubblindheit – aktuelle Entwicklungen



Teilhabe und Inklusion von Menschen mit TB/HS in unterschiedlichen Lebenslagen in NRW

➤ Herangehensweise

mehrdimensionaler Methodenansatz

- amtliche Statistiken
- Leistungsträger- und –erbringerdaten
- rechtliche Situation
- spezifische Angebote und Leistungen
- qualitative Interviews mit Betroffenen und Experten

Teilhabe und Inklusion von Menschen mit TB/HS in unterschiedlichen Lebenslagen in NRW

➤ Im Blickpunkt

- ❖ Merkzeichen Tbl und Definition, d.h. wer ist taubblind?
 - Medizinische Definition (HV GdB 70, SV GdB 100)
 - Zusatz (bei tb-spez. Bedarf, zerebrale Wahrnehmungsstörungen/Diagnoseerschwerernis, Schwere der Behinderung/Diagnoseerschwerernis)
 - Nachweis von Bedarfen (Förder-, Technik-, Assistenzbedarf)
 - Feststellungsverfahren (ICF)
- ❖ TBA
 - Berufsbild (Abschluss, Qualifizierung)
 - Ausbildung (Inhalte und Ausbildungsorte)
 - Besoldung

Teilhabe und Inklusion von Menschen mit TB/HS in unterschiedlichen Lebenslagen in NRW

➤ **Im Blickpunkt**

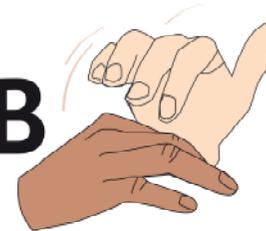
❖ Kompetenzzentrum

- Was soll ein solches leisten?
- Ausgangslage: kleine Zielgruppe, eingeschränkte Mobilität, sprachliche und kulturelle Identität, vielfältige Problemlagen, spezifische Kenntnisse notwendig
- Ziele: Angebotszugangserleichterung sowie spezifische Angebotssteigerung in Quantität und Qualität
- Leistungen = Beratung, Vermittlung / Information, Aufklärung / Vernetzung, Entwicklung

➤ **Anfang Juli soll die Studie an den Auftraggeber übergeben werden**

**Gemeinsamer
Fachausschuss
hörsehbehindert / taubblind**

GFTB



Erklärung zum Merkzeichen für taubblinde Menschen (8. April 2013)

Der gemeinsame Fachausschuss hörsehbehindert / taubblind (GFTB) fordert seit Jahren ein Merkzeichen für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat dieses im Oktober 2012 einstimmig beschlossen. Nun fordert der GFTB, dass das Merkzeichen in der **laufenden Legistaturperiode** eingeführt wird.



Taubblindheit ist eine Behinderung eigener Art und nicht mit anderen Behinderungen vergleichbar oder als Summe von Blindheit und Gehörlosigkeit anzusehen. Taubblinde Menschen brauchen dringend die Möglichkeit, nachweisen zu können, dass sie einen taubblindenspezifischen Bedarf an Hilfen, Assistenz, Dolmetschung, Beratung, Bildung und Rehabilitation haben.

Ein Merkzeichen für Taubblindheit muss schnell als erster Schritt zu einer zeitnahen Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung für den vom GFTB vorgeschlagenen Personenkreis eingeführt werden. Der dringende Bedarf der Betroffenen darf nicht im Zuge bürokratischer oder politischer Verfahren auf die lange Bank geschoben werden.



Wer ist taubblind?

Der GFTB geht davon aus, dass taubblinde Menschen im Sinne des für sie spezifischen Bedarfs Personen sind:

- deren Hörvermögen so gering ist, dass sie auch mit dem Einsatz von Hörhilfen an lautsprachlicher Kommunikation nicht oder nur äußerst eingeschränkt teilnehmen können, und
- bei denen zugleich das Sehvermögen so gering ist, dass sie auch mit dem Einsatz von Sehhilfen an einer optisch unterstützten Kommunikation nicht oder nur äußerst eingeschränkt teilnehmen können,
- so dass sie zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auf die speziell für Taubblinde entwickelten Kommunikationshilfen (u. a. taktile Gebärdensprache, Lormen, Fingeralphabet) angewiesen sind
- und so dass sie zugleich zur eigenständigen Orientierung außerhalb ihrer häuslichen Umgebung nicht ohne fremde Hilfe in der Lage sind.

Taubblindheit – aktuelle Entwicklungen



Diese Voraussetzungen sind regelmäßig gegeben,

- wenn wegen des Hörverlustes ein Grad der Behinderung von 70 ("an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit") anerkannt ist

und

- wegen des Sehverlustes ein Grad der Behinderung von 100 ("hochgradige Sehbehinderung") anerkannt ist

Taubblindheit – aktuelle Entwicklungen



Taubblindheit kann nicht ausschließlich als körperliche Einschränkung im medizinischen Sinn verstanden werden, sondern als **Beschränkung der Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**. Daher müssen taubblinde Menschen außer durch den Nachweis des Hör- und Sehvermögens in den o. g. Grenzen auch weitere Möglichkeiten haben, ihre spezifische Behinderung nachzuweisen, besonders dann:

- wenn sie über den Grenzen liegen und dennoch nachweisen können, dass sie einen taubblindenspezifischen Hilfe-, Förder- oder Assistenzbedarf haben
- wenn ihre Hör- oder Seheinschränkung in zerebralen Wahrnehmungsstörungen besteht und nicht mit den gängigen Methoden diagnostiziert werden kann
- wenn bei ihnen durch die Schwere ihrer Behinderung das Hör- und Sehvermögen nicht mit den gängigen medizinischen Methoden diagnostiziert werden kann

Eine Regelung zur Einstufung und Feststellung von Taubblindheit sollte also:

1. schnell die oben genannten Grenzen als Kriterien einführen

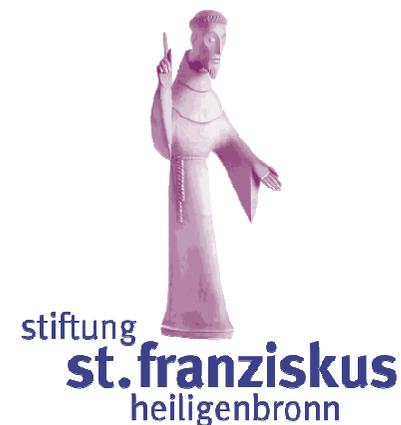
und
2. mittelfristig ein ergänzendes Verfahren einführen für Menschen, die ihre Taubblindheit nicht mit den oben genannten Grenzen nachweisen können.

Taubblindheit ist eine eigene Behinderungsart:

Zitat:

„Ein gehörloser Mensch sieht ein vorbeifahrendes Auto, ein blinder Mensch hört es, ein taubblinder Mensch findet ohne geeignete Assistenz die Straße nicht!“

Ausbildungs- bzw. Qualifizierungseinrichtungen



- **Recklinghausen (Beratungsstelle für M. m. TB / Hör/Seh.)**
- **Gehörloseninstitut Bayern (GIB in Nürnberg)**
- **stiftung st. franziskus heiligenbronn (Schramberg)**
- **Neu in Planung: Deutsches Taubblindenwerk**



Vielfalt der eigenen Behinderungsart Taubblindheit / Hörsehbehinderung – Beispiele



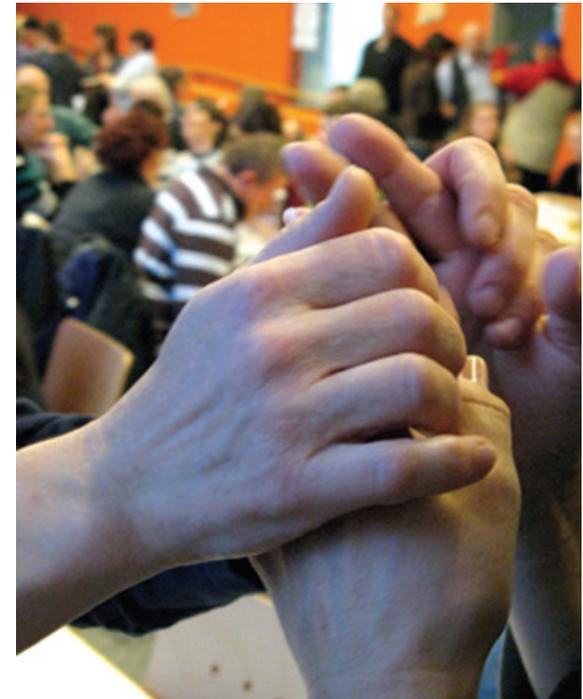
- **Sven Fiedler (Assistentin Andrea Bast)**
- **Film der ÖHTB-Beratungsstelle (der Kolleginnen in Wien)**

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

...noch Fragen?

HERZLICHEN DANK!

Wir freuen uns auf Ihre Gedanken und Anmerkungen und stehen Ihnen gern für Fragen zur Verfügung.



Ein Zitat von Helen Keller

„Viele Leute, die vollkommene Augen haben, sind blind in ihren Wahrnehmungen. Viele Leute, die vollkommene Ohren haben, sind taub für die Regungen der Seele. Gerade diese Leute aber sind es, die sich erköhnen, den Visionen anderer Menschen Schranken vorschreiben zu wollen – anderer Menschen, denen zwar ein Sinn fehlt oder zwei, die aber Willen, Seele, Leidenschaft und Phantasie besitzen. Glaube ist ein Gaukelspiel, wenn er uns nicht lehrt, dass wir uns eine Welt schaffen können, die unaussprechlich viel vollständiger und schöner ist als die wirkliche Welt. Und auch ich darf mir meine bessere Welt erschaffen, denn auch ich bin ein Kind Gottes und habe ein Teilchen vom Geiste geerbt, der alle Welt schuf.“

(Helen Keller)